

Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen

vom 31. Januar 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 20 und 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991;
eingesehen die Artikel 3, Buchstabe *b* und 7, Absatz 1, Buchstabe *e* des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GVGSchG);
eingesehen den Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung (DUR);

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieser Reglement regelt das Verfahren betreffend die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen (nachstehend Zonen und Areale).

Art. 2 Aufgaben

Die Erarbeitung von hydrogeologischen Aufnahmen und die Projektierung von Schutzzonen- und Schutzarealplänen, der Erwerb von dinglichen Rechten und Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen obliegen den derzeitigen und späteren Inhabern von Grundwasserfassungen.

Art. 3 Karten der Schutzzonen und -areale

¹ Schutzzonen und Schutzareale werden ausgeschieden und gemäss den Anforderungen des kantonalen Gesetzes und der kantonalen Richtlinien auf Karten übertragen.

² Sie werden in die Zonennutzungspläne eingetragen. Die Verfahren sind zu koordinieren. Der Eintrag im Zonennutzungsplan hat nur indikativen Charakter.

³ Die vom DUR erarbeiteten Richtlinien enthalten die technischen Ausscheidungs- und Baubewirtschaftskriterien und -anforderungen sowie die Bodenbeurteilungs- und Bodennutzungsanweisungen für die Schutzzonen und Schutzareale.

Art. 4 Verfahren

¹Der Zonen- und Arealentwurf wird mit einem erläuternden Bericht, den hydrogeologischen Studien und Aufnahmen sowie einem Vorschriftenentwurf, in welchem die Eigentumsbeschränkungen festgelegt werden, der Gemeinde zugestellt, welche diesen der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) unterbreitet.

²Der Entwurf wird von der Gemeinde öffentlich aufgelegt, bei welcher Bemerkungen und begründete Einsprachen innert dreissig Tagen seit der Eröffnung im Amtsblatt eingereicht werden können. Die Gemeinde leitet den Entwurf mit den Bemerkungen und Einsprachen, soweit sie nicht geregelt werden konnten, und mit ihrer Stellungnahme an die DUS weiter.

³Das DUR entscheidet in erster Instanz über die Einsprache und genehmigt die Zonen und Areale sowie die dazugehörenden Vorschriften.

Art. 5 Eigentumsbeschränkungen

¹Die durch die Schutzzonen und Schutzareale bedingten Eigentumsbeschränkungen werden im wesentlichen durch raumplanerische kommunale Regelung festgelegt. Sie sind, gestützt auf die eidgenössische Wegleitung, durch die den Zonen- und Arealentwürfen beigelegten Vorschriften zu präzisieren.

²Die Eigentumsbeschränkungen sind nach Bedarf Gegenstand von punktuellen Verfügungen durch die Gemeinde. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 6 Enteignung

¹Die Inhaber von Grundwasserfassungen können zwecks Erwerb der zum Schutz der Grundwasser erforderlichen dinglichen Rechte das Enteignungsrecht geltend machen.

²Die kantonale Gesetzgebung über die Expropriation ist anwendbar.

Art. 7 Koordination

¹Falls das Gebiet mehrerer Gemeinden von einem Schutzzonen- oder Schutzarealprojekt betroffen wird, obliegt die Verfahrenskoordination der DUS.

²Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss jedes innerhalb einer Schutzzone oder eines Schutzareals geplante Bauvorhaben Gegenstand einer Stellungnahme der DUS sein. Nach Bedarf ist ein vom Hydrogeologen erstelltes Gutachten beizulegen.

Art. 8 Vorsorgliche Massnahmen

¹Das DUR kann im Sinne von Artikel 19, Absatz 2 GSchG Gebiete ausscheiden, wo Schutzzonen und -areale geplant sind.

²In diesen Bereichen dürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine Bewilligung des DUR vorgenommen werden. Im Bedarfsfalle ist ein Gutachten eines Hydrogeologen einzuverlangen.

Art. 9 Ausführung durch Substitutionsrecht

Falls der bisherige oder spätere Inhaber einer Grundwasserfassung oder die Gemeindebehörde ihren Aufgaben nicht nachkommt und das öffentliche Interesse dies rechtfertigt, erlässt das DUR die nötigen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

Art. 10 Kompetenzen

¹Die DUS ist die zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens und die technische Begutachtung der Zonen- und Arealplanentwürfe. Das DUR übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet werden.

²Generell oder von Fall zu Fall kann der Vorsteher des DUR seine Kompetenzen delegieren.

Art. 11 Strafbestimmungen

Die Übertretungen dieses Reglementes werden gemäss Artikel 39 ff. GVGSchG bestraft.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹Die bezeichneten Behörden werden mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes betraut, welches nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt in Rechtskraft erwächst.

²Die bestehenden Zonen und Areale, die weder öffentlich aufgelegt, noch im Rahmen des Revisionsverfahrens der kommunalen Zonennutzungspläne zur Genehmigung überwiesen wurden, werden dem Verfahren unterstellt, das in den Bestimmungen dieses Reglementes vorgesehen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Januar 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**